

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1997

über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(97/857/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat am 4. April 1997 einen
der Kommission am 11. April 1997 zugegangenen Antrag
auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie
70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag
enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erfor-
derlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in
einen Fahrzeugtyp von fünf Typen einer dritten Brems-
leuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7
(Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für
Europa), der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 erfolgt.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen
solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den
Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates
vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten,
Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommis-
sion⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des
Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾,
entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der
Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstim-
mung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen
jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicher-
heitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geän-
dert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher
Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an
den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmi-
gung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und
den Einbau von fünf Typen einer dritten Bremsleuchte
der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, die
gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp
eingebaut werden, für den sie bestimmt sind und geneh-
migt wurden, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 233 vom 25. 8. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.